Initiativantrag
Zahl 13 — 80

Beilage 146

Antrag

der Abgeordneten Karl STIX, Rudolf MOSER, Ivan WURGLICS, Dipl. Ing. Johann KARALL, Dr. Günter WIDDER, Dr. Wolfgang DAX und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung.

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom über die Bürgerinitiative und die Bürgerbegutachtung

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

I. BÜRGERINITIATIVE IM BEREICH DER VERWALTUNG

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder Landesbürger hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die von Organen des Landes wahrzunehmen sind, die Vornahme einer bestimmten, den Aufgabenbereich einer Gemeinde übersteigenden Maßnahme durch die Landesregierung zu beantragen.

(2) Eine Initiative kann sich sowohl auf den Bereich der Hoheitsverwaltung des Landes beziehen, als auch an das Land als Träger von Privatrechten richten, soweit die Landesregierung dafür zuständig ist.

(3) Eine Initiative kann sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen von Seiten des Landes begehren.

§ 2

Einleitung der Bürgerinitiative

(1) Eine Initiative hat zu enthalten:

a) Das Begehren in der Form eines Antrages, der die vom Land zu setzende Maßnahme deutlich macht;
b) die Bezeichnung des Antragstellers und allenfalls eines von ihm bevollmächtigten Stellvertreters (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

(2) Antragsteller bzw. dessen bevollmächtigter Stellvertreter kann jede Person sein, die in der Wählerevidenz (Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen ist.

§ 3

Auskunftspflicht der Landesregierung und Kundmachung der Bürgerinitiative

(1) Der Antragsteller (oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter) einer Initiative, die von mindestens 10 von Hundert zum Landtag wahlberechtigten Bürgern unterstützt wird (§ 4 Absatz 2 bis 4), die in einer Gemeinde, für die die Initiative von unmittelbarer Bedeutung ist, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, kann verlangen, daß die Landesregierung über das Vorhaben, auf das sich die Initiative bezieht, Auskünfte erteilt. Einem solchen Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht Gründe der Amtsverschwiegenheit entgegenstehen.

(2) Der Antragsteller (oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter) einer Initiative kann, sofern die Voraussetzung gemäß Absatz 1 erfüllt ist, verlangen, daß sein Antrag durch Kundmachung im Landesamtsblatt sowie durch Anschlag an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde bekanntgemacht wird. Diesem Verlangen ist innerhalb von sechs Wochen zu entsprechen, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 4

Behandlungspflicht von Bürgerinitiativen

(1) Eine Initiative muß von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden, wenn sie von mindestens 25 von Hundert zum Landtag wahlberechtigten Bürgern, die in einer Gemeinde, für die die Initiative von unmittelbarer Bedeutung ist, ihren ordentlichen Wohnsitz haben, unterstützt wird.

(2) Die Befürworter der Initiative (§ 2 Absatz 1) haben sich eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(3) Den Antragslisten ist für jeden Befürworter eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß dieser in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(4) Jeder Befürworter darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

§ 5

Behandlung einer Bürgerinitiative durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann beschließen, der Initiative Rechnung zu tragen. Ein solcher Beschluß hat nach

§ 5

Behandlung einer Bürgerinitiative durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann beschließen, der Initiative Rechnung zu tragen. Ein solcher Beschluß hat nach

Möglichkeit auch die Art, in der das Begehren verwirklicht werden soll und einen Zeitplan zu enthalten.

(2) Ein Beschluß der Landesregierung, mit dem die Initiative verworfen wird, ist zu begründen.

§ 6

Kundmachung und Zustellung des Beschlusses der Landesregierung

(1) Der Beschluß der Landesregierung ist im Landesamtsblatt kundzumachen.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller zu übermitteln.

II. BÜRGERBEGUTACHTUNG VON GESETZESVORSCHLÄGEN

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

Die Landesbürger haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht, Gesetzesvorschläge der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung vor der Zuleitung an den Landtag zu begutachten. Die Landesregierung hat in diesem Fall durch Beschluß die Landesbürger zur Begutachtung einzuladen.

§ 8

Einleitung der Bürgerbegutachtung und Bekanntmachung

(1) Der Beschluß gemäß § 7 ist im Landesamtsblatt kundzumachen und hat insbesondere den Hinweis zu enthalten, wo die Gesetzesvorschläge kostenlos angefordert werden können und wo binnen sechs Wochen ab Kundmachung Stellungnahmen der Landesbürger eingebracht werden können.

(2) Die Landesregierung kann in Fällen besonderer Dringlichkeit beschließen, die Bürgerbegutachtung nicht durchzuführen.

(3) Die Landesregierung hat die Landesbürger über das Vorliegen solcher Gesetzesvorschläge darüberhinaus in geeigneter Weise, insbesondere durch Bekanntmachung im Österreichischen Rundfunk und in der Presse, zu informieren.

§ 9

Abgabe von Stellungnahmen

Jeder Landesbürger kann innerhalb von sechs Wochen nach der gemäß § 8 Absatz 1 erfolgten Kundmachung zu dem Gesetzesvorschlag eine Stellungnahme abgeben.

§ 10

Weiterleitung der Stellungnahmen an den Landtag

(1) Der Gesetzesvorschlag darf von der Landesregierung erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist dem Landtag zugeleitet werden.

(2) Die eingelangten Stellungnahmen sind vom Amt der Landesregierung zu sichten und sodann von der Landesregierung dem Landtag im Anhang zum Gesetzesvorschlag zuzuleiten.

§ 11

Bekanntmachung des Beginns der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag

(1) Der Beginn der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag ist im Landesamtsblatt sowie darüber hinaus in geeigneter Weise, insbesondere im Österreichischen Rundfunk und in der Presse bekanntzumachen.

(2) Die Landesbürger, die eine Stellungnahme abgegeben haben, sind nach Möglichkeit von der Landesregierung über den Beginn der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag persönlich in Kenntnis zu setzen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12

Kostenersatz

Die Bestimmungen des § 83 der Landtagswahlordnung 1978 über die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Bürgerinitiativen nach diesem Gesetz.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

Anlage 2

(Zu § 4 Absatz 3)

Vom Antragsteller der Bürgerinitiative einzutragen[1]

Politischer Bezirk Antragsliste Nr.

Gemeinde Fortlaufende Zahl:

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR BÜRGERINITIATIVEN

A)

An die

Gemeinde

Herr / Frau

(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....

(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, daß er/sie in der Wählerevidenz der obigen Gemeinde als wahlberechtigt eingetragen ist.

....., am 19.....

.....

(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Der/Die Obgenannte ist in der Wählerevidenz (Sprengel Nr.)[2] als wahlberechtigt eingetragen.

....., am 19.....

.....

(Unterschrift)

[1] In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

[2] Hier ist „nicht" einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Wählerevidenz der Gemeinde nicht

[1] In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

[2] Hier ist „nicht" einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

Anlage 1

(Zu § 4 Absatz 2)
Antragsliste Nr.[1]

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINER BÜRGERINITIATIVE

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Wählerevidenz verzeichneten Personen beantragen die Durchführung einer Bürgerinitiative betreffend

.....

B)

Als Vertreter der Antragsteller (Bevollmächtigter) wird namhaft gemacht:

.....

(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk: Ortschaft, Straße, Gasse, Platz

.....

Gemeinde:

Fortl. Zahl[2]	Familien- u. Vorname (in Blockschrift)	Geburts-datum	Wohnadresse (Straße, Ort-schaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unter-schrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

[1] Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muß, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (z.B. Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort, Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

[2] In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

Gemäß § 36 B der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages wird beantragt, den gegenständlichen Antrag in erste Lesung zu nehmen und dem Rechtsausschuß zuzuweisen.

Eisenstadt, am 13. Juli 1981

Stix eh.
Moser eh.
Wurglics eh.
Gossi eh.
Grandits eh.
Ing. Holper eh.
Kogler eh.
Krutzler eh.
Kurz eh.
Ottilie Matysek eh.
Mayer eh.
Müllner eh.
Pinter eh.
Hilde Pleyer eh.
Posch eh.
Agnes Prandler eh.
Puhm eh.
Resch eh.
Sipötz eh.
Elli Zipser eh.

Dipl. Ing. Karall eh.
Dr. Widder eh.
Dr. Dax eh.
Behm eh.
Böhm eh.
Gilschwert eh.
Dipl. Ing. Halbritter eh.
Dr. Katsich eh.
Nikles eh.
Marx eh.
Dipl. Ing. Dr. Rauchwarter eh.
Elisabeth Rechnitzer eh.
Dr. Schmall eh.
Schwarz eh.
Soronics eh.
Ing. Wagner eh.